

# Gesetzliche Neuerungen zur Zwangsbearbeitung und ihre Folgen für die Praxis

**Axel Bauer,  
w. a. Richter am  
Betreuungsgericht  
Frankfurt/Main**

## BGH-Rechtsprechung zur Zwangsbearbeitung

Ärztliche Zwangsmaßnahmen:

- Erheblicher Grundrechtseingriff
- Zulässig nur als letztes Mittel bei drohender **erheblicher** Selbstgefährdung;
- Bedürfen in jedem Fall einer **gesetzlichen Regelung**.

Gesetzliche Regelung nach alter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs:

§ 1906 I Nr. 2 BGB: Betroffene durften im Rahmen einer Unterbringung und unter engen Voraussetzungen auch gegen ihren natürlichen Willen behandelt werden.

## Änderung der BGH-Rechtsprechung zur Zwangsbehandlung

Bundesgerichtshof hat in zwei Entscheidungen vom **20. Juni 2012** (Az. XII ZB 99/12 und Az. XII ZB 130/12 ) seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben:

Nach Grundsätzen **BVerfG** aus 2011 zu UBG B-W und PsychKG Rheinland-Pfalz fehle eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Regelung für eine betreuungsrechtliche Behandlung gegen den natürlichen Willen des Patienten!

## Konsequenzen der BGH-Rspr.

Auf Betreuungsrecht gestützte Zwangsbehandlung von Betroffenen, die krankheitsbedingt die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können, nicht mehr möglich.

Fehlen von Zwangsbefugnissen zur Durchsetzung notwendiger medizinischer Maßnahmen kann dazu führen, dass Betroffene ohne eine solche Behandlung einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden nehmen.

## Rechtsprechung und Praxis ohne Rechtsgrundlage

- Keine Zwangsbehandlung möglich, weil gesetzlich nicht geregelt?
- Einerseits LG Kassel (BtPrax 2012, 208): Schutzpflicht des Staates nach Art. 1 und 2 II GG für Betreuten und Betreuer erfordert bei Lebensgefahr gerichtliche Genehmigung einer Zwangsbehandlung.
- Andererseits z.B. LG Frankfurt/Main in mehreren Beschlüssen.

## Bedurfte es einer gesetzlichen Regelung?

- Abschlusserklärung des 13. BGT e.V. 2012 lässt zumindest Zweifel an der Eilbedürftigkeit der Neuregelung aufkommen.
- Ebenso der Streit innerhalb der Fachverbände der Psychiatrie

## Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

- Der Deutsche Bundestag hat in seiner 217. Sitzung am **17. Januar 2013** aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache [17/12086](#) - den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme - Drucksache [17/11513](#) ... angenommen.
- Art. 6 Satz 1 des Gesetzes sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes einen Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt vor!

## Inhalte der Neuregelung

- A. Änderungen des BGB (§ 1906)
- B. Änderungen des Verfahrensrechts (FamFG)

## A. Änderungen § 1906 BGB; hier Absatz 1 Nr. 2

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
- 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
- 2. **zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens** eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

## Änderungen § 1906 II BGB

- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. **Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.**
- Früherer Absatz 3 wird wortgleich in Absatz 2 mit aufgenommen!

## § 1906 III 1 Nr. 1 und 2 BGB nF: Zwangsbehandlung

- (3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn
- 1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
- 2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen

## § 1906 III 1 Nr. 3-5 BGB nF

- 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
- 4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
- 5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

# § 1906 III Satz 2 BGB nF

**§ 1846 BGB ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.**

Konsequenz in **Eilfällen**:

Betreuungsgerichtliche **Anordnung** der Zwangsbehandlung nicht zulässig, wenn eine Betreuung mit Betreuer noch nicht existiert; dann nur Zwangsbehandlung nach **PsychKG!**

Alternative: Betreuerbestellung im Wege dringender **einstweiliger Anordnung** für Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsvorsorge und gleichzeitig folgende Anordnung der Zwangsbehandlung!

Folge aus § 1906 III 2 BGB nF:

Betreuungsgerichtliche Anordnung nur zulässig, wenn der bereits bestellte Betreuer ausnahmsweise verhindert ist.

## Änderungen des § 1906 III-V BGB

- **(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.**
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.
- **(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.**

# Konsequenz für Vorsorgevollmacht und Beratung dazu

- Der schriftliche Text der Vollmacht muss eine Zwangsbehandlung nach § 1906 III BGB nF ausdrücklich erwähnen, soll die Vollmacht die Zwangsbehandlung umfassen!
- Wichtig für die Beratung durch BtVereine und BtBehörden!!!

## B. Änderungen Verfahrensrecht

- § 312 FamFG Unterbringungssachen
- Unterbringungssachen sind Verfahren, die
- 1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung **und die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme** (§ 1906 Absatz 1 bis 3a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) eines Betreuten oder einer Person, die einen Dritten dazu bevollmächtigt hat (§ 1906 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),“.
- 2. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
- 3. eine freiheitsentziehende Unterbringung **und eine ärztliche Zwangsmaßnahme** eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker betreffen.

Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung in diesem Abschnitt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

**Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers stets erforderlich.**



## § 321 FamFG Einholung eines Gutachtens

- (1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringung erstrecken. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein.
- **Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung soll der Sachverständige nicht der zwangsbehandelnde Arzt sein.**
- (2) Für eine Maßnahme nach § 312 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.

## § 323 FamFG Inhalt der Beschlussformel

- (1) Die Beschlussformel enthält im Fall der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme auch
  - 1. die nähere Bezeichnung der Unterbringungsmaßnahme sowie
  - 2. den Zeitpunkt, zu dem die Unterbringungsmaßnahme endet.
- **(2) Die Beschlussformel enthält bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung auch Angaben zur Durchführung und Dokumentation dieser Maßnahme in der Verantwortung eines Arztes.**

## § 329 FamFG Dauer und Verlängerung der Unterbringung

- (1) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird. **Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.**
- 
- (2) Für die Verlängerung der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Anordnung oder Genehmigung entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.
- 
- **(3) Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung mit einer Gesamtdauer von mehr als zwölf Wochen soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.**

## § 331 FamFG Einstweilige Anordnung

- Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen oder genehmigen, wenn
- 1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,
- 
- 2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegt, und über die Notwendigkeit der Maßnahme vorliegt; in den Fällen des § 312 Nummer 1 und 3 muss der Arzt, der das ärztliche Zeugnis erstellt, Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben und soll Arzt für Psychiatrie sein,
- 
- 3. im Fall des § 317 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und
- 
- 4. der Betroffene persönlich angehört worden ist.
- 
- Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 319 Abs. 4 zulässig.

## § 333 FamFG Dauer der einstweiligen Anordnung

- (1) Die einstweilige Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, kann sie nach Anhörung eines Sachverständigen durch eine weitere einstweilige Anordnung verlängert werden. Die mehrfache Verlängerung ist unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zulässig. Sie darf die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Eine Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 322) ist in diese Gesamtdauer einzubeziehen.
- **(2) Die einstweilige Anordnung darf bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Bei mehrfacher Verlängerung darf die Gesamtdauer sechs Wochen nicht überschreiten.**

## Änderungen der gerichtlichen Praxis

- Bloße Unterbringung und Zwangsbehandlung:  
zwei unterschiedliche Verfahren
- Änderungen in der Haltung der Gerichte zu Zwangsbehandlungen
- Änderungen, welche Personen in welchen Lebenslagen zwangsbehandelt werden
- Änderungen in der Antragsbegründung durch Betreuer und Vollmachtnehmer
- Änderungen der Inhalte von Vollmachten
- Vordrucke
- Vorgehen
- Verfahrenssicherungen

## Zwei **unterschiedliche** Verfahren:

### 1. Unterbringung mit FE und 2. ... und Zwangsbehandlung

- Freiheitsentziehende Unterbringung ohne Zwangsbehandlung
- Freiheitsentziehende Unterbringung mit Zwangsbehandlung

haben **verschiedene** Verfahrensvoraussetzungen.

**Zwangsbehandlung** erfordert:

- Stets Verfahrenspfleger, § 312 S. 3 FamFG
- Sachverständiger soll nicht behandelnder Arzt sein, § 321 I Satz 5 FamFG

## Konsequenzen der verschiedenen Verfahren

- Betreuer muss vor Antragstellung zur Genehmigung der Unterbringung Erforderlichkeit einer Zwangsbehandlung prüfen
- **Bei Zweifeln:** Antrag auf Genehmigung einer Zwangsbehandlung!
- Umstellen der Unterbringung in eine solche mit Zwangsbehandlung erfordert Nachbessern im Verfahren (Verfahrenspfleger zwingend)

## Änderungen in der Haltung der Gerichte zu Zwangsbehandlungen

Gerichte mit ausufernder Praxis der Zwangsbehandlung müssen sich umstellen:

- Bisherige **extensive** Auslegung des § 1906 I Nr. 2 BGB mit Zwangsbehandlung schon bei bloßer Krankheitsuneinsichtigkeit („Non-Compliance“) und „einfacher Gesundheitsgefahr“ ist schon nach Wortlaut des § 1906 I Nr. 2 BGB **unzulässig** geworden!
- Verzicht auf Verfahrenspfleger ist in jedem Falle unzulässig! (§ 312 **Satz 3** FamFG n.F.)

## Änderungen in der Haltung der Gerichte zu Zwangsbehandlungen

- Gerichte, die § 1906 I Nr. 2 BGB auch bislang schon **restriktiv** ausgelegt und Zwangsbehandlungen nur bei Gefahr **erheblicher gesundheitlicher Schäden** genehmigt hatten, werden durch die Neufassung des § 1906 I Nr. 2 und Absatz 3 BGB in ihrer Position gestärkt; aber auch sie müssen ggfls verfahrensrechtlich nachbessern (z.B. Einholung externer Gutachten)

## Änderungen des mit Freiheitsentzug untergebrachten und mit Zwang behandelten Personenkreises

- Laut Gesetzesbegründung stellt Änderung des Abs. 1 **Nr. 2** ausdrücklich klar, dass die Freiheit des Betreuten nur aus besonders gewichtigen Gründen zu seinem Wohl angetastet werden darf.
- Unterbringung zur Durchführung einer ärztlichen Maßnahme muss danach zur Abwendung eines drohenden „**erheblichen gesundheitlichen Schadens**“ notwendig sein.
- Absatz 3 Satz 1 über die Behandlung **gegen den natürlichen Willen** des Betreuten (Zwangsbehandlung) knüpft an diese **engen** Voraussetzungen eines drohenden (**erheblichen!**) Gesundheitsschadens an (vgl Absatz 3 **Nr. 3!**)

## Zwangsbehandlung von Anlass- und Begleiterkrankung

- Laut Gesetzesbegründung unterscheidet die Regelung des § 1906 III BGB nF nach wie vor nicht zwischen Behandlung der **Anlass-** oder der **Begleiterkrankung**.
- Bedenklich bezüglich der **Anlasserkrankung** (z.B. die der Betreuerbestellung zugrunde liegende Psychose), wenn die Psychose wegen der **Gefahr der Chronifizierung** behandelt werden soll (Frage: Chronifizierung als erheblicher Gesundheitsschaden?),
  - ohne dass eine erhebliche (somatische) Begleiterkrankung vorliegt
  - Zur Wiederherstellung der sog. Compliance, um eine nicht erhebliche Begleiterkrankung behandeln zu können.

## Änderungen in der Antragsbegründung durch Betreuer und Vollmachtnehmer

- Betreuer muss in Antragsbegründung nicht nur den ohne Behandlung drohenden erheblichen Gesundheitsschaden sondern auch darlegen, ob ein **Versuch unternommen worden ist, „den Betreuten von der Erforderlichkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen“** (§ 1906 III Nr. 2 BGB).

## Versuch der Überzeugung des Betreuten durch Information

- Versuch der Überzeugung des Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme setzt nach **BVerfG** (BtPrax 2011, 116 und 255) voraus:
  - **Ankündigung** der ärztlichen Maßnahme und
  - eine den Verständigungsmöglichkeiten des Betroffenen entsprechende **Information** über Ziel, Inhalt und Wirkungen/Nebenwirkungen und Alternativen der ärztlichen Maßnahme

**„Vorherige Bemühung um eine auf Vertrauen gegründete, im Rechtssinne freiwillige Zustimmung des Betreuten“**

- Formulierung der Überschrift vgl BVerfG BtPrax 2011, 255=zu bad-württ. UBG
- Wer (**Betreuer oder Arzt**) unternimmt den Versuch der Überzeugung des Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung?
- Wortlaut des § 1906 III Nr. 2 („wenn *zuvor versucht wurde* ...“) lässt beide Lösungen zu; soweit Betreuer die fachkundige Hilfe des Arztes zur sachgerechten Information des Betreuten benötigt, wird der Versuch der Überzeugung auch gemeinsam mit dem Arzt erfolgen.

## Dokumentation des Überzeugungsversuches

- Betreuer kann z.B. einen schriftlichen **Vermerk des Arztes** über die vom Arzt erfolgte Ankündigung und die Information über den Inhalt der ärztlichen Maßnahme mit dem Unterbringungsantrag zur Akte reichen
- Oder bei Selbstvornahme durch den Betreuer ein **eigenes Dokumentationsblatt** des Betreuers zur Akte reichen.



